



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. Februar 1969 /

Teil III Nr.1

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 69	Anordnung über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe	1
23.1.69	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci	1
30.1. 69	Richtlinie über die Preisbildung für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen 3	
	Berichtigung	4

Anordnung - über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe

vom 27. Januar 1969

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der gemäß der Anordnung vom 15. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBl. III S. 51) gebildete Risikofonds ist per 31. Dezember 1968 aufzulösen und dem Umlaufmittelfonds der Betriebe zuzuführen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBl. III S. 51) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 2 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci

vom 28. Januar 1969

Im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Potsdam wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Stätten der Bildung und Forschung auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Sie bewahren und pflegen die ihnen zugehörigen Werke der Baukunst, der Gartenkunst, der Malerei, der Plastik und des Kunsthandwerks. Sie vermitteln unser kulturelles Erbe, indem sie diese Kunstschätze der Allgemeinheit nach den Prinzipien sozialistischer Kulturpolitik zugänglich machen.

(2) Insbesondere haben die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci die Aufgabe:

- a) die Kunstwerke fachlich zu überwachen
- b) alle Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Pflege, zu ihrer sachgemäßen Restaurierung und Konservierung nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen
- c) eine wissenschaftliche Forschungs- und Bildungsarbeit im Sinne der sozialistischen Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik durch die

• Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1968